



II-1545 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/81-Pr.2/91

15. April 1991  
A-1031 WIEN, DEN.....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

540 IAB  
1991-04-18  
zu 594 J

Die Anfrage Nr. 594/J vom 28. Februar 1991, betreffend Entsorgung von gebrauchten Katalysatoren, die von den Abgeordneten Aumayr, Mag. Schweitzer, Mag. Haupt, Böhacker an meine Amtsvorgängerin Dr. Marlies Flemming gerichtet wurde, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Im Jahre 1990 wurde von meinem Ressort die Bewilligung zur Einfuhr von 15 000 Tonnen gebrauchter Katalysatoren erteilt.

Wieviele Nickelkatalysatoren tatsächlich importiert wurden, kann zur Zeit noch nicht abschließend beantwortet werden. Eine Untersuchung im November vergangenen Jahres hat ergeben, daß bis zu diesem Zeitpunkt 10 800 Tonnen eingeführt worden waren.

- 2 -

ad 2:

Das Abfallwirtschaftsgesetz sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrbewilligungen unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist. Von dieser Befugnis wird stets hinsichtlich des Beförderungsweges und des Beförderungsmittels Gebrauch gemacht.

Da beim Recycling gebrauchter Nickelkatalysatoren keine Reststoffe anfallen (siehe die Antwort zu Frage 4), bedarf es keiner Auflagen hinsichtlich der Verbringung der Reststoffe.

Auflagen zur Begrenzung der bei der Behandlung entstehenden Emissionen sind im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren von der zuständigen Gewerbebehörde vorzuschreiben.

ad 3:

Die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen für den Beförderungsweg (Ort der Einfuhr) und das Beförderungsmittel obliegt den Zollämtern. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgeschriebenen Bescheidaufgaben kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Geldstrafen in der Höhe von S 5 000 bis 100.000 verhängen.

Für die Kontrolle der Auflagen des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides ist die Gewerbebehörde zuständig.

ad 4:

Eine diesbezügliche Untersuchung durch das Umweltbundesamt hat ergeben, daß bei der Behandlung der nach Österreich importierten Nickelkatalysatoren keinerlei Reststoffe anfallen.

*Edgall*